

Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen

Auskunft erteilt: Volker Kammann

Telefon: 04252 391-318

Datum: 05.09.2017



B e s c h l u s s v o r l a g e

Vorlage Nr.: SG-0056/17

Beratungsfolge:

Sozialausschuss	19.09.2017	öffentlich
Samtgemeindeausschuss	05.10.2017	nicht öffentlich
Samtgemeinderat	05.10.2017	öffentlich

Betreff:

Neufassung des Gebührentarif zur Benutzungs- und Gebührensatzung der Samtgemeinde Bruchhausen - Vilsen für Obdachlosenunterkünfte vom 13.12.2012

Beschlussvorschlag:

Der Samtgemeinderat beschließt den überarbeiteten Gebührentarif zur Benutzungs- und Gebührensatzung der Samtgemeinde Bruchhausen – Vilsen für Obdachlosenunterkünfte vom 05.10.2017 in der anliegenden Fassung.

Sachverhalt/Begründung:

Die Samtgemeinde Bruchhausen–Vilsen hat Ende 2012 vorausschauend eine Neufassung der Benutzungs- und Gebührensatzung für Obdachlosenunterkünfte beschlossen. Diese Satzung umfasst dabei auch die von der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen unterzubringenden Flüchtlinge nach dem Aufnahmegesetz (Vorlage SG-0053/12).

Der Wechsel von pauschalierten Tagessätzen pro Person hin zu einer Gebührenbemessung auf der Grundlage einer durchgängigen Kostenkalkulation schaffte die Voraussetzung für einen hohen Kostendeckungsgrad seit dem Jahr 2013.

Vor der Neufassung der Satzung wurde keine annähernde Kostendeckung für diesen Bereich erreicht.

Die Entwicklung der Aufnahmequote in den Jahren 2014 – 2016 war dann so erheblich, dass gerade die satzungsgemäße Abrechnung der Kosten mit den Kostenträgern dazu geführt hat, dass innerhalb der vergangenen 5 Jahre ein Kostendeckungsgrad von annähernd 100 % erreicht wurde.

Zu dieser Kostendeckung führte jedoch auch die Absprache innerhalb des Landkreises Diepholz Leerstandskosten wegen der ab Ende 2016 sinkenden Zuweisungszahlen von Asylsuchenden gesondert zu erstatten. Der wegen der prognostizierten Zuweisungszahlen

aufgebaute Wohnungsbestand betrug in der Spitze fast 70 Wohneinheiten.

Die in die Kalkulation einbezogene Unterbelegungsquote von 20 % wäre für eine Kostendeckung ohne die gesonderte Erstattung des Landkreises nicht ausreichend gewesen, da die entgegen der Prognosen ab Ende 2016 deutlich geringen Zuweisungszahlen zu erheblichen Einnahmeausfällen geführt hätten. .

Die Fortführung der Kostenrechnung für Jahre ab 2013 berücksichtigt dabei neben den dargestellten Einnahmen aus den Sondererstattungen des Landkreises, auch alle anderen Sondereinnahmen die mit der Bewirtschaftung der Einrichtungen zusammenhängen. Insbesondere auch die in diesem Zusammenhang stehenden zweckgebundenen Einnahmen z.B. für die Kosten eines fahrenden Hausmeisterdienstes.

Die nach der Kostenrechnung entstandenen Mehreinnahmen in einzelnen Jahren wurden zur Abdeckung der mit der Ausweitung der Einrichtung durch Wohnungsanmietung und Ausstattung verbundenen Ausgaben der Möblierung und Herrichtung der Wohnungen verwandt. Diese erheblichen Kosten von durchschnittlich rd. 68.000 Euro in den Jahren 2015 und 2016 wurden in anderen Gemeinden durch gesonderte Abrechnung mit dem Landkreis von dort erstattet. In der Samtgemeinde Br.-Vilsen konnten diese Ausgaben im Rahmen der Gesamtkalkulation finanziert werden.

Bei der Überarbeitung der Kalkulation wurde für den zukünftigen Zeitraum ab 1.1.2018 auf eine Einbeziehung eines Sonderaufschlags für Leerstand oder Neumöblierung nunmehr verzichtet. Es ist davon auszugehen, dass sich die aktuelle Entwicklung im Bereich der Unterbringung von Flüchtlingen in der jetzigen Form fortsetzt. Dies bedeutet, dass in den nächsten Jahren zwar weiterhin Flüchtlinge durch die Samtgemeinde aufzunehmen und unterzubringen sein werden, jedoch in der aktuell stark abgeschwächten Form mit deutlich geringeren Zuweisungsquoten.

Der Wohnungsbestand wird daher sukzessive zurückgefahren und dem notwendigen Bedarf angepasst.

Da außerdem eine fortgesetzte Erstattung von Leerstandskosten durch den Landkreis sichergestellt wird, ist ein Risikoaufschlag hier entbehrlich und wird nicht mehr in die Kalkulation aufgenommen.

Falls in Einzelfällen eine Neuausstattung von Wohnraum zur Unterbringung von Flüchtlingen notwendig wird, wird eine direkte Abrechnung mit dem Landkreis Diepholz analog der Regelungen mit anderen Kommunen angestrebt.

Auf Grund von stagnierenden bzw. rückläufigen Zuweisungsquoten seit dem Jahr 2017 wird die Samtgemeinde Bruchhausen–Vilsen die vorgehaltenen Unterkünfte weiter reduzieren. In die Fortführung des Gebührentarifs sind daher auch nur diejenigen Einrichtungen (Wohnungen) einbezogen worden, die ab 1.1.2018 noch für Unterbringungszwecke angemietet werden.

Es werden Kündigungen von überzähligem Wohnraum erfolgen bzw. sind bereits erfolgt.

Für die Unterbringung ausländischer Flüchtlinge und obdachloser Personen stehen ab

1.1.2018 dann insgesamt noch 55 Wohnungen zur Verfügung. Hiervon befinden sich 2 Wohnungen im Eigentum der Samtgemeinde, die Übrigen werden angemietet. Für Folgejahre besteht durchaus die Möglichkeit der weiteren Reduzierung des Wohnungsbestandes bei fortgesetzt rückläufigen Unterbringungszahlen.

Die Benutzungs- und Gebührensatzung ist aus Sicht der Verwaltung weiterhin aktuell und bedarf keiner Anpassung. Die Benutzungssatzung regelt die Begründung und Beendigung des Nutzungsverhältnisses und legt die Haftung bei Schäden und unsachgemäßer Benutzung der Obdachlosenunterkunft zu Lasten des Benutzers fest. Die Gebührenregelung bildet das Kernstück der Satzung und beinhaltet die allgemeinen Bestimmungen zur Gebührenpflicht, Gebührenbemessung und Gebührenfälligkeit.

Die Gebührenbemessung erfolgt nach dem Prinzip „Verursacher ist Kostenträger“ und stellt die tatsächlich angefallenen Kosten dem Benutzer als Gebühr in Rechnung. Mit diesem Grundsatz wird dem Ziel der Kostendeckung bestmöglich Rechnung getragen. Hierzu wurden in der anliegenden Kalkulation sämtliche umlagefähigen Kosten ermittelt. Diese bestehen aus den Mietaufwendungen, den Nebenkosten sowie den Personalkosten und den kalkulatorischen Kosten.

Die Kosten für die Miete ergeben sich aus den einschlägigen Mietverträgen. Für die Wohnungen im Eigentum der Samtgemeinde ist eine Kaltmiete nach ortsüblicher Höhe festgesetzt. Die Nebenkosten werden aufgrund von vorliegenden Abrechnungen der Vergangenheit und anhand von bisheriger Erfahrungswerte errechnet. Sie stellen eine Vorausleistung dar und werden bei Auszug der Benutzer abschließend verbrauchsabhängig abgerechnet. Die Personalkosten umfassen die anteiligen Kosten der für die Bewirtschaftung der Einrichtung eingesetzten Sachbearbeiter, sowie die anteiligen Kosten der Fachbereichsleitung sowie die anfallenden Büro- und Geschäftsaufwendungen. Die kalkulatorischen Kosten enthalten die kalkulatorischen Abschreibungen und Zinsen, die jedoch nur auf die im Eigentum der Samtgemeinde Bruchhausen–Vilsen befindlichen Obdachlosenunterkünfte anzusetzen sind. Genauere Informationen zur Überarbeitung der Kalkulation werden in der Sitzung vorgestellt.

Sofern möglich, wurde bei der Kostenaufteilung das Divisionsverfahren angewendet, um eine gleiche und gerechte Verteilung zu erreichen.

Insgesamt kann mit dieser Verfahrensweise ein Kostendeckungsgrad erreicht werden, der bei einer Vollauslastung der Obdachlosenunterkünfte annähernd bei 100 % liegt. Auf Grund der seitens des Landkreises zugesagten Leerstandskostenübernahme für den Flüchtlingsbereich ist ein Aufschlag wegen einer fehlenden Vollauslastung aktuell nicht vorgesehen und notwendig.

Falls es zu einer Änderung in diesem Bereich kommt, müsste die Kalkulation und damit der Kostentarif überarbeitet werden.

Die letztendlich ermittelten Gebühren pro Quadratmeter sind in dem hier nach der Überprüfung der Kalkulation zum Beschluss stehenden neu zu erlassendem Gebährentarif für

die Obdachlosensatzung geregelt. Die strikte Trennung von Satzung und Tarif ermöglicht eine einfache und konkrete Anpassung der Gebührensätze und erfolgt im Sinne der Verwaltungsvereinfachung.

Zusammenfassend ergeben sich für die Unterkünfte ab 1.1.2018, je nach den Kosten der jeweiligen Einrichtung/Wohnung, Kosten, die pro m² zwischen 6,73 €/m² und 13,92 €/m² liegen.

Im alten Kostentarif bewegten sich diese Kosten zwischen 9,11 und 13,73€/m².

Grundsätzlich sind dabei die m²-Preise für kleinere Wohnungen höher wie für größere Wohnungen.

Die Gebühren werden dann auf Tagessätze je Person umgerechnet. Dabei wird weiterhin ein Höchstbetrag von 10 € / Person zzgl. Nebenkosten festgeschrieben.

Volker Kammann

Bernd Bormann

Anlage

Benutzungs-und Gebührensatzung Obdachlosenunterbringung v. 13.12.2012

Entwurf Neufassung Gebührentarif vom 05.10.2017